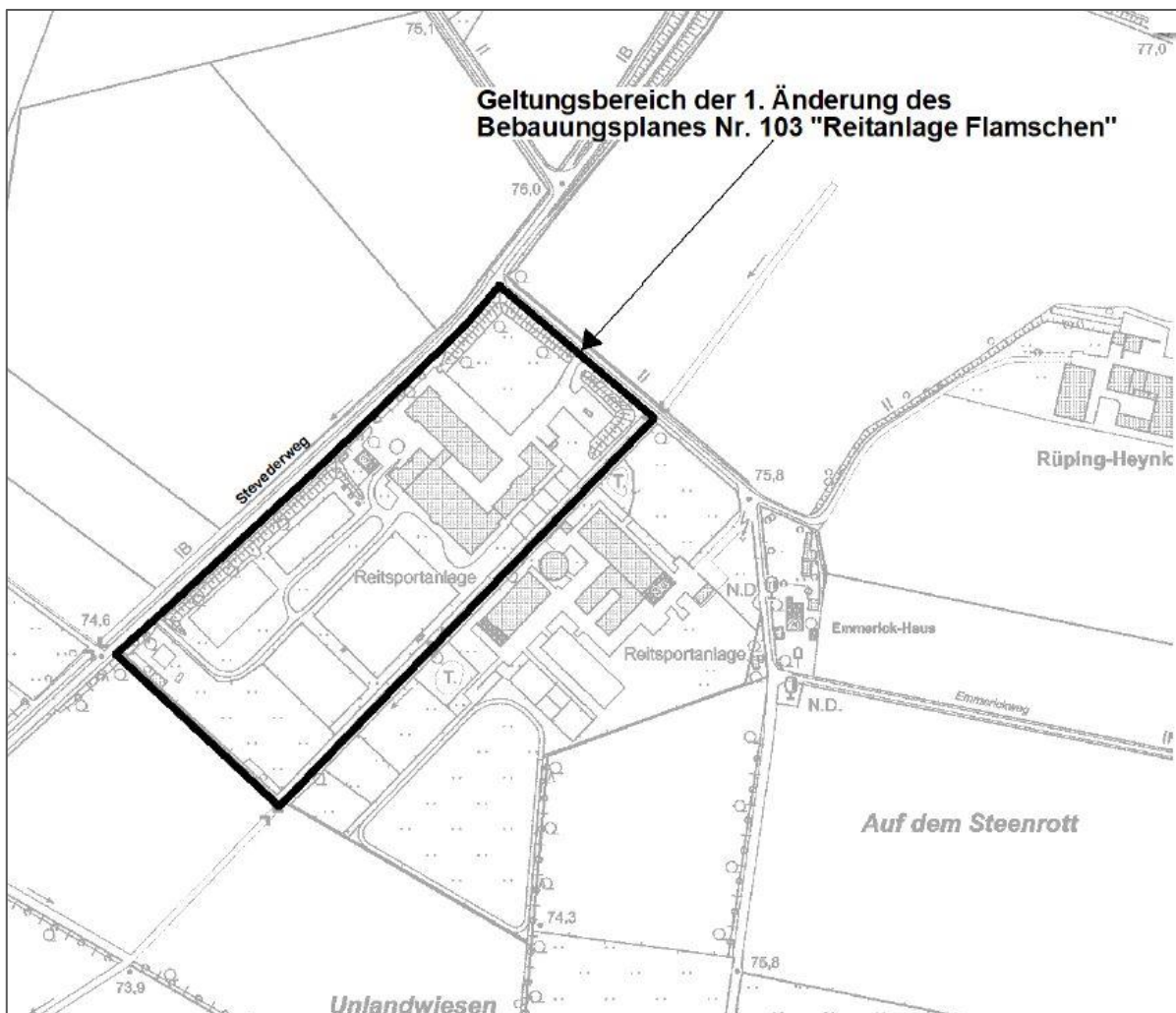




Bebauungsplan Nr. 103
„Reitanlage Flamschen“
1. Änderung

Entwurf zum Satzungsbeschluss



INHALTSVERZEICHNIS

Satzung	1
§ 1 – Geltungsbereich	1
§ 2 – Festsetzungen.....	1
§ 3 – Inkrafttreten	2
Lageplan Geltungsbereich	3
Verfahrensvermerke.....	4

Satzung

Gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966), der §§ 2, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), beschließt der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 103 „Reitanlage Flamschen“ als Satzung:

§ 1 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgendes Flurstück:

Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 34, Flurstück 166.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan und im Deckblatt dargestellt.

§ 2 – Festsetzungen

Der Bebauungsplan Nr. 103 „Reitanlage Flamschen“ soll in Ziff. 1.5 und Ziff. 1.6 der textlichen Festsetzungen geändert bzw. ergänzt werden:

1.5 Bepflanzung (§9 abs. 1 Nr. 25 BauGB)

e.) Nebenanlagen, die innerhalb der privaten Grünfläche errichtet werden, sind je angefangene 30 m² versiegelte Fläche mit der Anpflanzung eines großkronigen Laubbaums (Hochstamm, Stammhöhe mind. 1,80 m, 2 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang mind. 10–12 cm, Pflanzabstand untereinander mind. 10 m) am Ort des Eingriffs auszugleichen. Zur Anpflanzung sind folgende heimische Arten zu verwenden:

Stieleiche (Quercus robur), Rotbuche (Fagus sylvatica), Winterlinde (Tilia cordata)

1.6 Garagen, offene Garagen (Carports) und Nebenanlagen

*Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. **Nebenanlagen sind sowohl innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als auch der privaten Grünfläche zulässig. Dabei darf das Maß der Nebenanlagen innerhalb der privaten Grünfläche eine Gesamtfläche von 150 m² und eine Gebäudehöhe von 3,50 m nicht überschreiten. Die zulässige Nutzung der Nebenanlagen wird auf die Lagerung von dem Reitsport dienenden Materialien und Gerätschaften beschränkt.***

Die Baukörper sind auch mit einem Flachdach zulässig und haben sich in der Farbgebung und in den Materialien den dazugehörigen bzw. benachbarten Baukörpern anzupassen.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 103 „Reitanlage Flamschen“ wurde vom Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung durch den Rat der Stadt Coesfeld ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Stadt Coesfeld am ortsüblich bekannt gemacht worden.

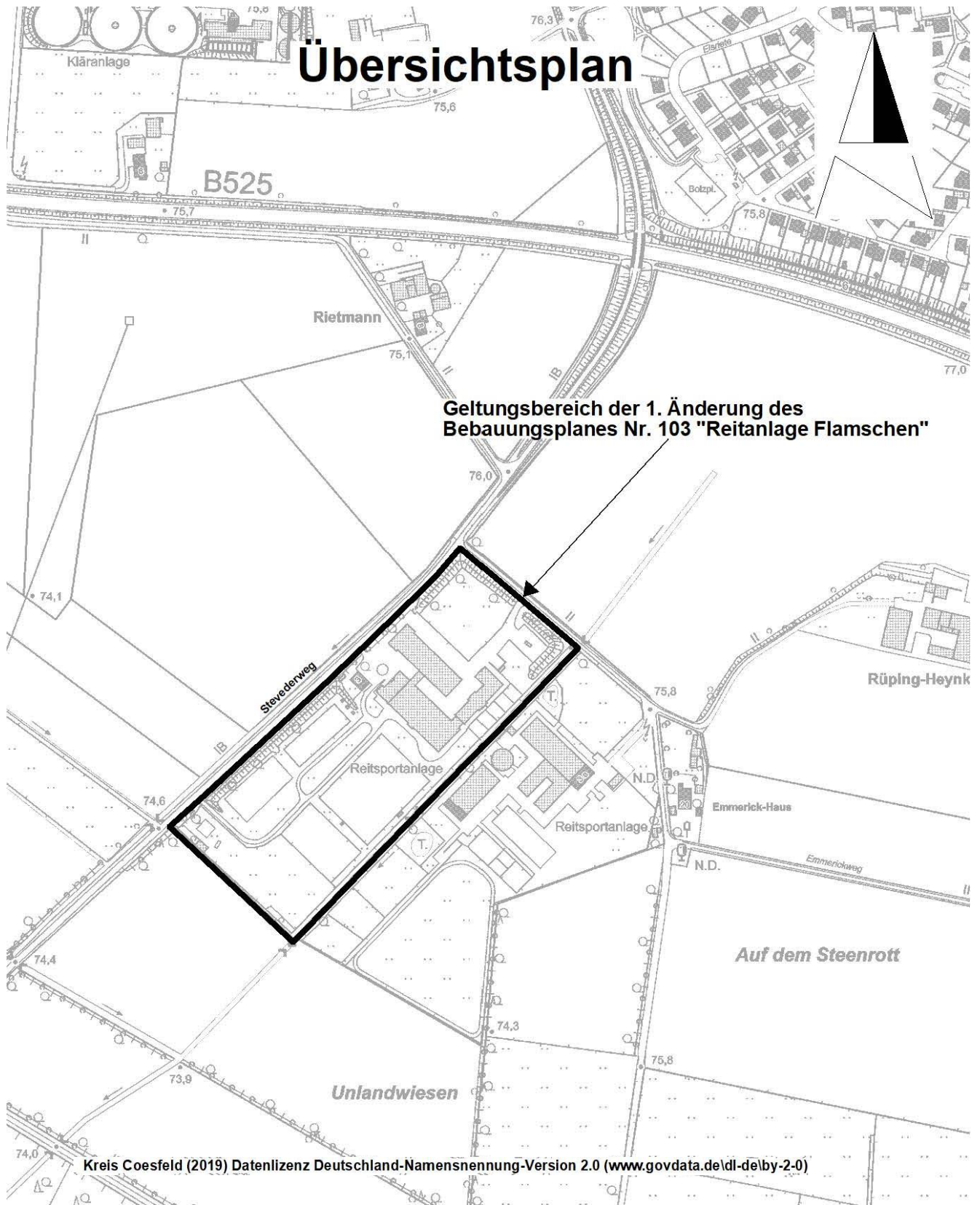
Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft getreten.

Coesfeld,

.....

Eliza Diekmann
(Bürgermeisterin)

Lageplan Geltungsbereich



Verfahrensvermerke

Entwurf und Bearbeitung:

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 60

Planung – Bauordnung - Verkehr

Coesfeld,

i.A.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am gemäß § 2 i.V.m. § 13a BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Coesfeld,

Der Bürgermeister

i.A.

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Coesfeld gemäß § 10 BauGB i.V.m. den §§ 7 und 41 GO
NW am als Satzung beschlossen worden.

Coesfeld,

.....

Die Bürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan ist am gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden
mit dem Hinweis darauf, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden
kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Der Hinweis auf die Vorschrif-
ten des § 44 BauGB und des § 215 BauGB ist erfolgt.

Coesfeld,

Die Bürgermeisterin

i.A.